



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Bundesamt für Strassen ASTRA
Herr Rudolf Dieterle
Direktor
3003 Bern

Ort, Datum
Ansprechpartner

Bern, 2. August 2012
Martin Bienlein

Direktwahl
E-Mail

031 335 11 13
martin.bienlein@hplus.ch

Revision des Gefahrgutrechts: Anhörungsantwort von H+

Sehr geehrter Herr Dieterle

Zufällig haben wir erfahren, dass das UVEK die Vernehmlassung zur Revision des Gefahrgutrechts eröffnet hat. Da uns die Vorlage ebenfalls direkt betrifft, nehmen wir die Gelegenheit wahr, dazu Stellung zu nehmen. H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Verband der öffentlichen und privaten schweizerischen Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Uns sind 338 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder sowie über 200 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen. Wir bitten Sie, uns in Zukunft direkt zu Vernehmlassungen und Anhörungen einzuladen, die für uns ebenfalls relevant sind.

Unsere nachfolgende Anhörungsantwort beruht auf einer Umfrage bei unseren Mitgliedern.

Wir begrüssen es grundsätzlich, dass gemäss Abschnitt 2.2.62 des ADR geplant ist, mit einigen Ausnahmen medizinische Instrumente bzw. Geräte, die möglicherweise mit ansteckenden Stoffen kontaminiert sind und zu bestimmten Zwecken befördert werden, nicht dem ADR zu unterstellen. Wir empfehlen jedoch, die folgenden zwei Punkte zu prüfen und anzupassen:

- Im Abschnitt 2.2.62.1.5.7 ist zusätzlich auch die Entsorgung aufzuführen: „[...] unterliegen medizinische Instrumente oder Geräte, die möglicherweise mit ansteckungsgefährlichen Stoffen kontaminiert sind oder solche Stoffen enthalten und die zur Desinfektion, Reinigung, Sterilisation, Reparatur, **Entsorgung** oder zur Beurteilung der Geräte befördert werden, ...]“

- Die folgende Bestimmung im Abschnitt 2.2.62.1.5.7 erachten wir als praxisfremd, da es nicht möglich ist, dies in den Spitälern und Kliniken zu beurteilen bzw. zu testen: „Diese Verpackungen [...] müssen in der Lage sein, nach einem Fall aus einer Höhe von 1,20 m die medizinischen Instrumente und Geräte zurückzuhalten.“

In der Gefahrgutbeauftragtenverordnung ist geplant in Art. 11 Abs. 2 Bst. d zusätzlich zu verankern, dass die Gefahrgutbeauftragten der Betriebe überprüfen müssen, ob die betroffenen Arbeitnehmenden gemäss den Änderungen der Gefahrgutbestimmungen weitergebildet sind. Die grundsätzliche Idee begrüßen wir zwar, sind jedoch nicht damit einverstanden, dass die Spitäler und Kliniken damit einmal mehr zusätzliche administrative und kostspielige Aufwendungen haben, die sie selbst tragen müssen.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Ausführungen berücksichtigen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Bernhard Wegmüller
Direktor